

SATZUNG

ÜBER DIE

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

DES

BEBAUUNGSPLANES NR. 44

DER

GEMEINDE BÜCHEN

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Satzung

der Gemeinde Büchen über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44

Aufgrund des § 10 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 ausschließlich mit den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst folgendes Gebiet:

Nördlich der K 73, östlich des Verbindungsweges Büchen – Klein Pampau und westlich der westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke „Auf der Heide“ mit dem Haus-Nr. 9 – 14, Tiefe von ca. 150 m bis 260 m, Flurstück 37/1 der Flur 4 Gemarkung Nüssau der Gemeinde Büchen, Kreis Herzogtum Lauenburg.

Der genaue Geltungsbereich einschließlich aller betroffenen Flurstücke kann dem zu dieser Satzung gehörenden Übersichtsplan entnommen werden.

§ 2 Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse innerhalb des Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 beträgt **II**.

§ 3 Weitergeltung von Bebauungsplänen

Alle nicht durch diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 modifizierten Festsetzungen in der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 44 gelten unverändert weiter.

§ 6 Baunutzungsverordnung

Für diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 gilt die BauNVO von 1990.

Entwurf- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat am die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 hat in der Zeit vombis zum während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in den ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4(2) BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Abwägungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft.

Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 in der Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Büchen, den

.....
Bürgermeister

(Siegel)

Ausfertigung

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büchen, den

.....
Bürgermeister

(Siegel)

Inkrafttreten

Der Beschluss zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschrift und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Büchen, den

.....
Bürgermeister

(Siegel)

Satzung über die 1. vereinfachte Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 44
der Gemeinde Büchen
Kreis Herzogtum Lauenburg

